

Referenzpreisblatt zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte, gültig ab 01.01.2018



Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösbergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösbergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der am 01. September 2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH wurden die Netzentgelte der WEMAG Netz für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Diese fiktiven Netzentgelte gelten unter dem Vorbehalt, dass

- die 50Hertz Transmission GmbH keine neuen Referenzpreise für das Jahr 2016 veröffentlicht
- die Erlösbergrenze für das Jahr 2016 nicht in Folge behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt oder rückwirkend angepasst werden muss
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund regulatorischer oder rechtlicher Vorgaben erforderlich ist.

In diesen Fällen werden die fiktiven Netzentgelte der WEMAG Netz GmbH neu bestimmt und veröffentlicht.

Benutzungsdauer < 2.500 h/a	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	18,83 €/kW a	2,86 ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	23,24 €/kW a	3,97 ct/kWh
Mittelspannung	39,73 €/kW a	4,66 ct/kWh
Umspannung Mittel-/Niederspannung	40,72 €/kW a	5,43 ct/kWh
Niederspannung	57,10 €/kW a	6,23 ct/kWh

Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	76,37 €/kW a	0,56 ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	109,39 €/kW a	0,52 ct/kWh
Mittelspannung	112,90 €/kW a	1,73 ct/kWh
Umspannung Mittel-/Niederspannung	138,50 €/kW a	1,52 ct/kWh
Niederspannung	145,75 €/kW a	2,68 ct/kWh

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 erfolgt keine Vergütung.

Umsatzsteuer

Alle vorstehend genannten Entgelte unterliegen dem zum Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Gültigkeit

Die Preise gelten ab dem 01.01.2018.